2/SN-165/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)/SN - 165/ME₁ von 3

REPUBLIK OSTERREICH BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 21. Aug. 19 85

Stubenring 1

Telephon 75 00
Auskunft

Tz1.IV-50.922/10-1/85

Klappe

٦

Durchwahl

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Lim Hause

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG); Stellungnahme Datum: 23. AUG. 1985

Verteilt 28. 8. 85 Kaeug

D1. Hajek

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich, zu dem mit do. Note vom 9. Juli 1985, Zl. 20.041/39-la/85, übermittelten Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Inhalt der Novelle gibt, abgesehen von der vorgesehenen Änderung des § 31 Abs. 3 Z 11, keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Durch § 31 Abs. 3 Z 11 lit. b wird durch die Wendung "ohne die sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung" offensichtlich vorausgesetzt, daß grundsätzlich Heilmittel nicht ohne eine solche Bewilligung auf Rechnung der Sozial-versicherungsträger abgegeben werden dürfen. Wenn sich diese Bestimmung nach dem ersten Satz auf § 133 Abs. 2 bezieht, so ist darauf hinzuweisen, daß weder dort noch in einer anderen Bestimmung festgelegt wird, daß eine solche Bewilligungspflicht überhaupt besteht. Nach ho. Dafürhalten müßte die ganze Bestimmung darauf abgestellt sein, daß grundsätzlich die Abgabe von Heilmitteln bewilligungsfrei ist, sie jedoch unter besonderen, ins ASVG aufzunehmenden Kriterien einer derartigen Bewilligung bedarf. In der vorgesehenen Form trägt die in

Rede stehende Bestimmung den Charakter einer reinen Formaldelegation und scheint daher mit dem Grundsatz des Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht in Einklang zu stehen.

25 Exemplare der vorstehenden Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister: Havlasek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Z1.IV-50.922/10-1/85

21. August 1985

Dem

Präsidium des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Für den Bundesminister:
mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzieramtes Wolf 21.5 Dezember 1961, ZI.
94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Eundesminister:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: